

(3) Die Entschädigung für Tiere, die wegen Aujeszky'scher Krankheit geschlachtet oder getötet worden sind oder deren Fleisch nach der Schlachtung bestimmten Behandlungen unterworfen werden muß, richtet sich nach den Grundsätzen der Verordnung vom 23. Dezember 1964 über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. II 1965 S. 53) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1964 zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. II 1965 S. 54).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Die Aujeszky'sche Krankheit ist eine bei Säugetieren auf tretende, virusbedingte, akut verlaufende Infektionskrankheit. Sie kommt unter den Nutztieren vor-

nehmlich bei Schweinen, Pelztieren sowie bei Rindern, Schafen, Hunden und Katzen vor. Unter den wild lebenden Tieren ist für die Ratten nachgewiesen, daß sie als Virusträger in Frage kommen, und wahrscheinlich kann auch bei anderen wild lebenden Warmblütern die Infektion haften.

Die Seuchenverschleppung von Bestand zu Bestand erfolgt vorwiegend durch infizierte Tiere oder Kadaver, insbesondere durch Ratten. Aber auch durch Personen- und Wirtschaftsverkehr ist die Übertragung möglich.

Die Aujeszky'sche Krankheit zeigt sich klinisch besonders bei Saugferkeln bis zum Alter von etwa 5 Wochen. Verdächtige Symptome der Erkrankung bei allen Schweinen sind Freßlust, nervöse Erscheinungen verbunden mit krampfartigem Muskelzittern, Zwangsbewegungen, Lähmung der Gliedmaßen, veränderte Stimme und starkes Speicheln. Die Temperatur steigt 1 bis 2° über die Norm. Beim erwachsenen Schwein sind oft die klinischen Anzeichen kaum erkennbar und äußern sich in fieberhaften Allgemeinerscheinungen, kurz anhaltender Freßlust und vorübergehendem Erbrechen, bei Sauen auch in Gesäugeentzündungen. Als Charakteristikum der Aujeszky'schen Krankheit kann bei allen anderen Tieren starker Juckreiz auftreten, der unter Umständen bis zur Selbstverstümmelung führen kann.

Die Hauptvirusausscheidung bei erkrankten Tieren erfolgt mit Speichel-, Bronchial- und Nasensekret und mit dem Harn. An der Außenwelt ist das Virus besonders im Harn lange haltbar (bis zu mehreren Monaten).

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 14 vom 10. Oktober 1966 enthält:

Seite

Anordnung vom 22. September 1966 über die Finanzierung von Messen der

Meister von Morgen (MMM)..... 51